

WICHTIGE MITTEILUNG AN DIE URLAUBER

Für all diejenigen, die sich in diesem Ferienhaus/ dieser Ferienwohnung/ dieser Ferienunterkunft aufhalten

Gemäß Artikel 561.1 des Belgischen Strafgesetzbuches, des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die Gemeindevwaltungsstrafen und gemäß den Artikeln 138, 140, 141 und 142 der allgemeinen Verwaltungspolizeiliche Verordnung der Polizeizone 5290 werden alle Nachtruhestörungen und Lärmbelästigungen im allgemeinen durch die Polizeidienste, die sie festgestellt haben, bestraft.

Gegen den Täter dieser Störungen und Lärmbelästigungen kann daher eine Gemeindeverwaltungsstrafe bzw. eine direkte Geldstrafe verhängt werden.

Für ausländische Bewohner wird die Zahlung dieser Geldstrafe unmittelbar bei Eingreifen der Polizeidienste verlangt.

Die Höchstbeträge dieser Verwaltungsstrafen entsprechen :

- > 350 Euros für einen Volljährigen.
- > 175 Euros für einen Minderjährigen über 14 Jahre.

Bei der Feststellung der Störung kann der Polizeibeamte ebenfalls die Verwaltungsbeschlagnahme der verwendeten Tonverstärkungs- geräte anordnen.

Art 138 AVPO : Unbeschadet der Bestimmungen betreffend die Lärmbekämpfung sind Tageslärm bzw. -lärmbelästigungen, die die Ruhe der Bewohner stören könnten, verboten, wenn diese Tageslärm bzw. -lärmbelästigungen ohne Grund verursacht werden.

Art 140 AVPO : Auf der öffentlichen Straße sowie auf den Privateigentümern , außer vorheriger schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters und unbeschadet der eventuell erforderlichen Umweltgenehmigung, ist folgendes verboten :

- das Zünden von Knallern bzw. jeglichen pyrotechnischen Stoffen;
- die Verwendung von Lautsprechern, Tonverstärkern bzw. jeglicher anderer Lautsprecheranlage.

Art 141.1 AVPO : Die Veranstalter von öffentlichen bzw. privaten Versammlungen und die Inhaber von Räumen, in denen lärmverursachenden Versammlungen stattfinden, müssen dafür sorgen, daß der im Raum verursachte Lärm die Nachbarschaft nicht belästigt.

Art 141.3 AVPO : Die Bewohner müssen ihre Radio-, Fernseh- oder ähnliche Geräte derart regeln, dass sie weder die öffentliche Ruhe noch die ihrer Nachbarn stören .

Art 141.4 AVPO :Gilt als störend ein sich wiederholender Lärm durch Verstärkungsgeräte, der zum Vibrieren von Gegenständen innerhalb der bewohnten Nachbarhäuser führt.

Art 142.1 AVPO : Außer im Falle einer erteilten Genehmigung im Rahmen der Gesetzgebung betreffend die Lärmbekämpfung ist es verboten, auch auf Privateigentum, ohne Grund Motorgeräte zu benutzen, die Lärm verursachen, die die öffentliche Ruhe stören.

Art 142.11 AVPO : Wenn es nicht möglich ist, die Zuwiderhandlung mit geeignetem Material oder durch zu diesem Zweck gebildetes Personal festzustellen, darf die Stärke der auf der öffentlichen Straße hörbaren Schallwellen, unbeschadet der durch Gesetze und Dekrete vorgesehenen Bestimmungen betreffend die Lärmbekämpfung, wenn sie aus einer Wohnung oder aus einem Fahrzeug herkommen, nicht die Lautebene des bestehenden umgehenden Lärms der öffentlichen Straße in Abwesenheit besagter Schallwellen überschreiten und somit die Lautebene des bestehenden umgehenden Lärms der öffentlichen Straße in Abwesenheit besagter Schallwellen erhöhen.

Dieser Lärm darf auf keinen Fall außen zwischen 22 Uhr und 7 Uhr lautbar sein. Die für die Feststellung dieser Erhöhung befugten Dienste können momentan die Herkunft dieser Schallwellen stoppen. Im Falle einer Zuwiderhandlung ,können die Geräte, die diese Art Schallwellen senden, verwaltungsmässig auf Anordnung eines Beamten der Verwaltungspolizei, nämlich wenn der Unterschied durch diese Dienste festgestellt wird, beschlagnahmt werden.

Art 561.1 SGB (2.12 GVS) Jeder, der schuld an Nachtlärm bzw.

POLIZEI
POZEIZONE 5290
STAVELOT-MALMEDY
Rue Frédéric Lang 1
4960 Malmedy
080/281.800
www.policestavelotmalmedy.be

-belästigung ist, die die Ruhe der Einwohner beeinträchtigt könnte.